

Gefahr von häuslicher Gewalt ist Asylgrund

Anne-Katrin Lothar

Global ist jede dritte Frau ein Opfer von häuslicher Gewalt. Beinahe jeden Tag versucht ein (Ex-)Partner eine Frau zu töten. Das hat das letzte Lagebild des Bundeskriminalamts zu Gewalt gegen Frauen herausgefunden.

Für Deutschland bedeutet das: 454 Frauen wurden 2022 Opfer von Tötungsdelikten – und alle 4 Minuten erlebt eine Frau in Deutschland häusliche Gewalt.¹ Global hat nach Schätzungen von UN Women jede dritte Frau Gewalt durch den (Ex-)Partner erleben müssen.² Geflüchtete Frauen sind häufig in vielen Bereichen besonders vulnerabel. Oftmals erleben sie vor, während und auch nach der Flucht geschlechtsspezifische Gewalt.³

Diese Zahlen und Fakten zeichnen ein erschreckendes Bild von der Lebensrealität von (geflüchteten) Frauen in Deutschland und weltweit.

1 <https://unwomen.de/gewalt-gegen-frauen-in-deutschland/>
2 <https://www.unwomen.org/en/what-we-do/ending-violence-against-women/facts-and-figures>
3 Heinrich-Böll-Stiftung (2018) Frauen und Flucht: Vulnerabilität – Empowerment – Teilhabe https://www.boell.de/sites/default/files/frauen_und_flucht.pdf

Wichtiges EuGH-Grundsatzurteil zum Schutz von Geflüchteten Frauen

Es gibt nicht genug Schutz

Noch schlimmer ist es, dass gefährdete Frauen oft nicht ausreichend Schutz vor Gewalt finden. Wenn eine Frau (aus Angst) vor geschlechtsspezifischer Gewalt flieht, ist es für sie in der Praxis oft schwierig, Schutz zu finden.

Zwar besteht in Deutschland nach §3a Abs. 2(6) AsylG das Recht auf Schutz, wenn es eine Verfolgung aufgrund von „Geschlechtszugehörigkeit“ gibt, aber in der Realität wird laut der Organisation terre des femmes meistens nur ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG erteilt.

Es gibt in Deutschland Gerichtsurteile, in denen Frauen einen Schutzstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung zugesprochen bekommen haben⁴, aber dies scheint noch nicht die einheitliche Praxis in ganz Deutschland zu sein. Frauen werden von einigen Gerichten nicht als „soziale Gruppe“ wahrgenommen⁵, da die Mitglieder*innen einer Gruppe eine nach außen abgrenzbare Identität aufweisen müssen und somit als „andersartig“ betrachtet werden müssen. Da Frauen etwa die Hälfte der Gesellschaft ausmachen, sei dieser zweite Aspekt nicht möglich – so die Argumentation.

Urteil von der EU

Eine türkische Kurdin hat in Bulgarien Asyl gesucht, weil sie in der Türkei um ihr Leben

4 VG Würzburg, Urt. v. 14.03.2019, Az. W 9 K; VG Karlsruhe, Urteil v. 21.10.2021, Az. A 19 K 1998/21

5 VG OVG Bremen, Beschluss vom 24.01.2023 – I LA 200/21

Ugandas homosexuellenfeindliches Gesetz vom Verfassungsgericht bestätigt

Das ugandische Verfassungsgericht hat am 3.4.2024 trotz nationaler und internationaler Proteste in weiten Teilen das drakonische Anti-Homosexualitäts-Gesetz bestätigt. Allein der „Versuch“ gleichgeschlechtlicher Handlungen kann mit bis zu zehn Jahren, der „Vollzug“ mit lebenslanger Haft und wiederholte gleichgeschlechtliche Handlungen können mit der Todesstrafe geahndet werden.

Bereits seit Inkrafttreten des neuen menschenverachtenden Gesetzes gegen queere Menschen im Frühjahr 2023 leben lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche sowie weitere queere Menschen (LSBTIQ*) in Uganda in Angst und Schrecken. Gewaltvolle Übergriffe auf offener Straße, Razzien in Privatwohnungen, Kündigungen von Wohnungen und Arbeitsplätzen sowie Schulabbrüche sind an der Tagesordnung. Viele Personen mussten bereits aus Uganda in Nachbarländer und weiter fliehen. Das wird sich nach Bestätigung des Gesetzes fortsetzen. Auch in Ghana und in Kenia sollen ähnlich restriktive Gesetze aufgelegt werden.

Quelle: www.lsvd.de/

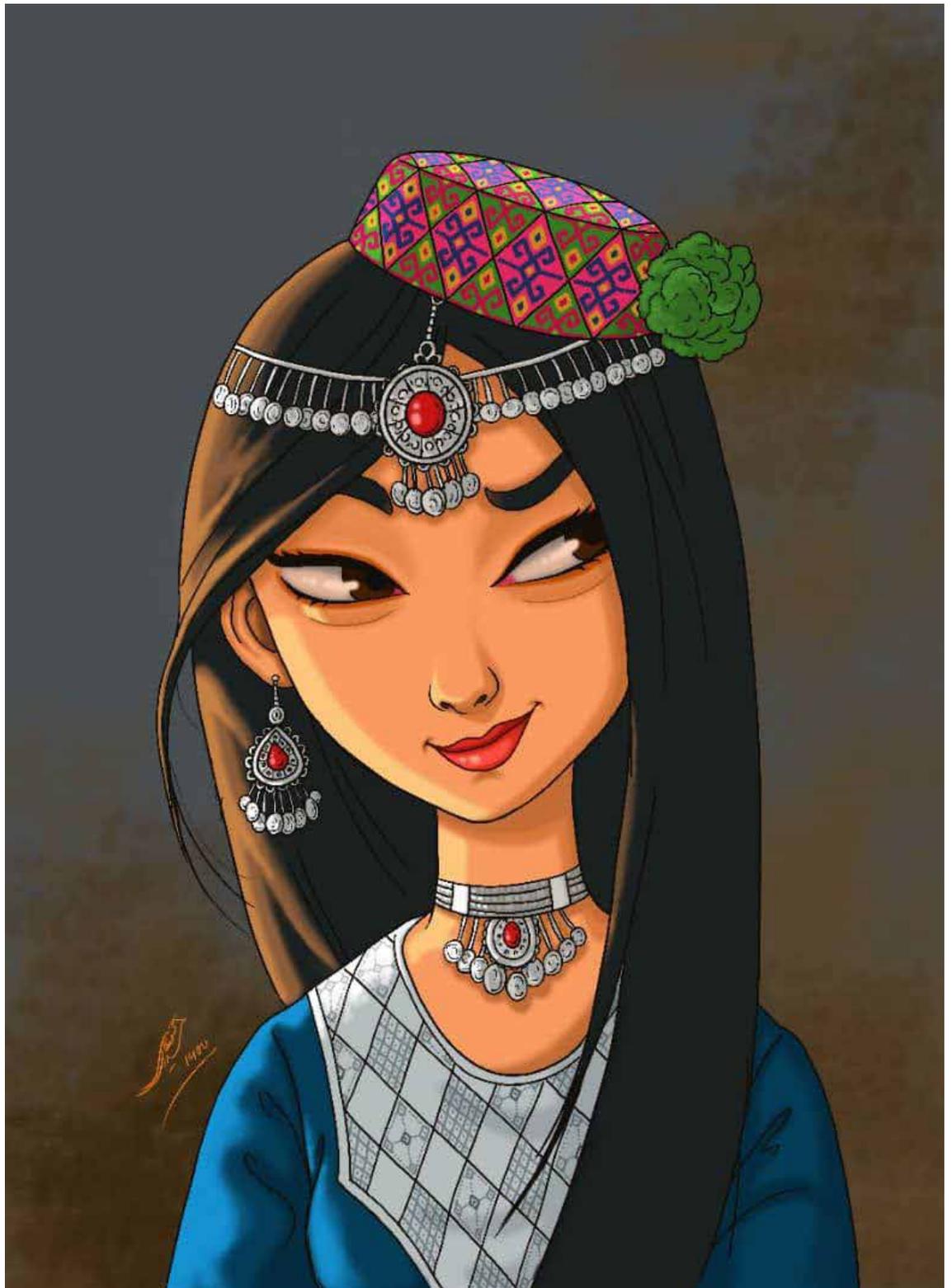
fürchtet. Sie wurde von ihrer Familie zwangsverheiratet und von ihrem Ehemann geschlagen und bedroht. Nach der Scheidung flüchtete sie nach Bulgarien, da sie von ihrem Ex-Mann und ihrer Familie bedroht wurde und Angst um ihr Leben hatte.

Nachdem ihr Asylgesuch in Bulgarien abgelehnt wurde, klagte die Frau vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Am 16. Januar hat dieser entschieden, dass Frauen eine soziale Gruppe im Sinn der sogenannten Flüchtlingsstatus-Richtlinie bilden. Es wurde argumentiert, dass Frauen eine „deutlich abgegrenzte Identität“ haben können, wenn ihr Bild in der Gesellschaft durch soziale, moralische oder rechtliche Normen anders ist, als die Norm. Dementsprechend wirkt sich die Gefahr von physischer und/oder psychischer Gewalt aufgrund ihres Geschlechts in ihrem Herkunftsland auf das Recht der Frauen auf Schutz aus.⁶

Die Istanbul-Konvention

Eine wichtige Rolle in der Gerichtsentscheidung spielte die Istanbul-Konvention. Diese wurde 2011 vom Europarat unterschrieben und ist ein völkerrechtlich bindendes Übereinkommen zum Schutz von Frauen. In Artikel 60 der Istanbul-Konvention werden die unterzeichnenden Länder speziell dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ein Recht auf Schutz nach sich zieht.

⁶ <https://www.asyl.net/rsdb/m32111>



Deutschland hat die Istanbul-Konvention 2017 ratifiziert. Seit dem 1. Februar 2023 gilt sie in Deutschland uneingeschränkt; allerdings ist ihre Umsetzung noch immer nicht vollständig erfolgt.⁷ Es ist vor allem notwendig, die geschlechtsspezifischen Gefahren denen schutzsuchende Frauen vor, während und nach ihrer Flucht ausgesetzt sind, zu identifizieren, und Maß-

⁷ <https://unwomen.de/die-istanbul-konvention/>

nahmen dagegen zu treffen. Eine konsequente Umsetzung des EUgH-Urteils, dass Frauen aufgrund geschlechterspezifischer Verfolgung ein Anspruch auf Schutz haben, sollte nur die erste von vielen weiteren Maßnahmen sein.

Anne Katrin Lothar ist Projektleiterin in der Koordination des Integrationsnetzwerks Alle an Bord! beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. www.alleanbord-sh.de